

- Bayern -

von *Alexander Thal*

Flüchtlinge werden in Bayern zunächst in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in Zirndorf und München untergebracht. Zirndorf hat eine Kapazität von 500 Personen, die Münchner EAE wurde lange ebenfalls mit einer Kapazität von 500 Personen betrieben, hätte aber nur mit 230 Personen belegt werden dürfen. Nach einem Verwaltungsgerichtsurteil vom Herbst 2010 wurde die Betriebserlaubnis der EAE rechtswidrig erteilt. Derzeit ist Bayern auf der Suche nach einem dritten Standort, im Gespräch sind Würzburg und Wunsiedel.

Nach drei Monaten werden die Flüchtlinge auf Sammellager in ganz Bayern verteilt. Derzeit leben 8.500 Flüchtlinge in rund 120 Sammellagern. Die Unterbringung soll "die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern" (§ 5 Abs. 7 Bayerische Asyldurchführungsverordnung). Bisher ist die Lagerunterbringung zeitlich nicht befristet, es gibt deshalb Flüchtlinge in Bayern, die schon über 20 Jahre in den Sammellagern zubringen mussten.

Im Juni 2010 wurde im Bayerischen Landtag eine Neuregelung der Lagerpflicht beschlossen, die noch immer ihrer Umsetzung per Gesetz harret. Danach sollen Familien mit Kindern nach Ende des ersten Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus den Lagern ausziehen dürfen. Alle anderen Flüchtlinge erst nach weiteren vier Jahren. Ausgenommen von dieser Regelung werden Flüchtlinge allein schon aufgrund falscher Identitätsangaben oder geringer Vorstrafen, zum Beispiel wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht.

In Bayern wird das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes rigide gehandhabt. Alle LagerbewohnerInnen werden mit Essenspaketen versorgt. Kleidung wird in Form von Gutscheinen oder mit "gut erhaltener, gebrauchter Kleidung" gewährt.

Die Residenzpflicht wurde per Verordnung zum 01.12.2010 geändert. Danach dürfen sich AsylbewerberInnen nicht nur im Landkreis, sondern im ganzen Regierungsbezirk bewegen. Jedoch wird nach wie vor vielen Geduldeten die Bewegungsfreiheit rechtswidrig vom ganzen Bundesland auf den Regierungsbezirk oder auf den Landkreis beschränkt.

